

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der
adesso SE, Dortmund

Der Aufsichtsrat der adesso SE (vormals: adesso AG) hat in seiner Sitzung vom 27.06.2018 die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen und in seiner Sitzung vom 16.03.2023 zuletzt aktualisiert.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und entsprechend seiner Weisung zu verfahren.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Beteiligung oder Organfunktion bei Kunden, Mitbewerbern, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartner entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (6) An Aufsichtsratsmitglieder werden keine Kredite gewährt.
- (7) Die genehmigungspflichtigen Geschäfte der Gesellschaft ergeben sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 2 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in Ihrer Gesamtheit mit dem Geschäftsmodell und Zielmärkten der Gesellschaft vertraut sind.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 Aktiengesetz am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Ort statt. Termine werden nach Bedarf angesetzt; es finden mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrats können in Ausnahmefällen auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege einer Videoübertragung oder per Telefon zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen kann.
- (3) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, durch elektronische Telekommunikationsmittel (E-Mail) oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sowie auch in Kombination aller zuvor genannten Beschlusswege durchgeführt werden, insbesondere auch in Video- oder Telefonkonferenzen (vgl. Abs. (2)). Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über den Sitzungsleiter und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

§ 4 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb der Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied nach Fertigstellung unverzüglich zuzuleiten oder auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift schriftlich festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied nach Fertigstellung unverzüglich zugeleitet oder auf elektronischem Weg zugänglich gemacht.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Vorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in einer Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in den Sitzungen möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss bestehend aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich zur Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen im Aufsichtsrat mit folgenden Themen:
 - a. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - b. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS),
 - c. Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (RMS),
 - d. Überwachung der Abschlussprüfung (insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers / Festlegung von Prüfungsschwerpunkten).
- (3) Der Prüfungsausschuss hat für den Aufsichtsrat eine beratende Funktion. Beschlüsse werden gem. der §§ 3 und 4 dieser Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat gefasst.

§ 6 Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor.

§ 7 Weitere Sitzungsteilnehmer

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats in der Regel teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann auf Antrag einzelner Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstands zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat diese vorab zur Teilnahme zuzulassen und kann die Teilnahme

in berechtigten Fällen verweigern. Die Kosten der Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.

§ 8 Zustimmungspflichtige Verträge mit der Gesellschaft

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9 Weitere Aufsichtsratsmandate


Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Jegliche Aufnahme oder Aufgabe eines Aufsichtsratsmandats außerhalb der Gesellschaft ist unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand der Gesellschaft anzuzeigen.

Dortmund, 16.03.2023

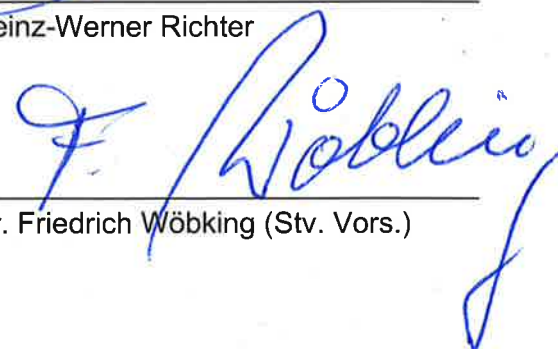

 Prof. Dr. Volker Grunn (Vors.)


 Stefanie Kemp


 Hermann Kögler


 Heinz-Werner Richter

 Rainer Rudolf


 Dr. Friedrich Wöbking (Stv. Vors.)